

BGer 2C_499/2021 vom 30. September 2021

Bundesgericht, 2021-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_499_2021

FR: TF 2C_499/2021 du 30 septembre 2021

IT: TF 2C_499/2021 del 30 settembre 2021

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer macht vorliegend in vertretbarer Weise geltend, aufgrund von Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG (in der hier noch anwendbaren, bis Ende 2018 geltenden Fassung [AS 2007 5437 ff.]; vgl. Urteil 2C_125/2021 vom 17. August 2021 E. 3) Anspruch auf die Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung zu haben. Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist daher zulässig (Art. 82 lit. a, Art. 83 lit. c Ziff. 2, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2, Art. 90 BGG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG) des hierzu legitimierten Beschwerdeführers (Art. 89 Abs. 1 BGG) ist einzutreten.

E. 2.1

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Unter Berücksichtigung der Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) prüft es jedoch nur die vorgebrachten Rügen, wenn rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 144 V 388 E. 2). Bezüglich der Verletzung von Grundrechten besteht eine qualifizierte Rügeobliegenheit (Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 2.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Eine Berichtigung oder Ergänzung der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung ist von Amtes wegen (Art. 105 Abs. 2 BGG) oder auf Rüge hin (Art. 97 Abs. 1 BGG) möglich. Von den tatsächlichen Grundlagen des vorinstanzlichen Urteils weicht das Bundesgericht jedoch nur ab, wenn diese offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen, und die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang zudem entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG; BGE 142 I 135 E. 1.6).

E. 2.3

Zur Sachverhaltsfeststellung (vgl. E. 2.2 hiavor) gehört auch die auf Indizien gestützte Beweiswürdigung. Die Sachverhaltsfeststellung bzw. Beweiswürdigung erweist sich als offensichtlich unrichtig und damit als willkürlich im Sinne von Art. 9 BV, wenn das Gericht Sinn und Tragweite eines Beweismittels offensichtlich verkennt, wenn es ohne sachlichen Grund ein wichtiges und entscheidungswesentliches Beweismittel unberücksichtigt gelassen oder wenn es auf der Grundlage der festgestellten Tatsachen unhaltbare Schlussfolgerungen gezogen hat (BGE 140 III 264 E. 2.3; Urteil 2C_310/2014 vom 25. November 2014 E. 1.2). Eine entsprechende Rüge ist substantiiert vorzubringen; auf rein appellatorische Kritik an der Sachverhaltsdarstellung bzw. Beweiswürdigung der Vorinstanz geht das Gericht nicht ein (BGE 140 III 264 E. 2.3; 139 II 404 E. 10.1).

E. 3

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung von Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG; die Vorinstanz sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass die von dieser Bestimmung für die Gewährung eines nahehelichen Aufenthaltsanspruchs verlangte dreijährige Frist vorliegend nicht erreicht worden sei.

E. 3.1

Nach Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG besteht der Anspruch des Ehegatten auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach den Artikeln 42 und 43 AIG fort, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht. Für die Berechnung der dreijährigen Frist gemäss Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG ist nach der Rechtsprechung auf die in der Schweiz gelebte Ehegemeinschaft abzustellen (vgl. BGE 140 II 345 E. 4.1; 140 II 289 E. 3.5.1; 136 II 113 E. 3.3). Massgeblicher Zeitpunkt für die retrospektive Berechnung der Dauer der ehelichen Gemeinschaft ist in der Regel die Aufgabe der Haushaltsgemeinschaft (vgl. BGE 136 II 113 E. 3.2). Eine (relevante) Ehegemeinschaft liegt vor, solange die eheliche Beziehung tatsächlich gelebt wird und ein gegenseitiger Ehewille besteht (vgl. BGE 138 II 229 E. 2). Mehrere Phasen des Zusammenlebens, unterbrochen durch Trennungsphasen, können bei der Berechnung der Dreijahresfrist addiert werden, sofern die ernsthafte Weiterführung der Ehegemeinschaft noch beabsichtigt wird (vgl. BGE 140 II 345 E. 4.5.2, mit Hinweisen). Die Frist nach Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG gilt absolut; bereits das Fehlen weniger Wochen oder Tage schliesst den Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung aus (vgl. Urteil 2C_281/2017 vom 26. März 2018 E. 2.2, mit Hinweisen).

E. 3.2

Die Vorinstanz ging im Grundsatz davon aus, dass der Beschwerdeführer allein aus ausländerrechtlichen Motiven den Schein einer ehelichen Beziehung mit B. _____ erweckt habe (vgl. E. 3.4 des angefochtenen Urteils), mithin vorliegend von einer Scheinehe auszugehen sei. Im Sinne einer Eventualerwägung erwog sie sodann aber, dass ein nahehelicher Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG selbst dann nicht bestehe, wenn nicht von einer Scheinehe auszugehen wäre (vgl. E. 4.1 des angefochtenen Urteils).

Zur Begründung führte die Vorinstanz aus, dass eine allfällige eheliche Gemeinschaft zwischen B. _____ und dem Beschwerdeführer spätestens ab dem 19. Dezember 2017 nicht mehr bestanden habe: Am 19. Dezember 2017 habe sich B. _____ von der angeblichen gemeinsamen Wohnung in C. _____ nach Zürich zu ihren Eltern abgemeldet. Der Beschwerdeführer habe an dieser Adresse in Zürich nie gewohnt, sondern sei dort ab Mitte Mai 2018 lediglich angemeldet gewesen. Überdies habe im Verlauf des Jahres 2017 die (aussereheliche) Beziehung B. _____s zum Vater ihres am 5. Juli 2019 geborenen Sohnes ihren Anfang genommen. In einer E-Mail vom 22. Juni 2019 habe B. _____ gegenüber dem Migrationsamt überdies angegeben, dass ihr Ehewille "[s]eit Mai 2017" erloschen sei. Weshalb B. _____ gegenüber dem Migrationsamt falsche Angaben bezüglich des Erlöschens ihres Ehewillens und ihrer ausserehelichen Beziehung gemacht haben solle, sei nicht nachvollziehbar (vgl. zum Ganzen E. 4.2 des angefochtenen Urteils)

E. 3.3

Die sachverhaltsbezogenen Erwägungen (vgl. E. 3.2 hiervor) der Vorinstanz sind ausführlich ausgefallen. Sie vermögen sich auf ein ganzes Netz von Indizien abzustützen. So basiert etwa die vorinstanzliche Feststellung, wonach der Beschwerdeführer nie tatsächlich bei den Eltern von B. _____ gewohnt hat, unter anderem auf der (unbestrittenen) Tatsache, dass der Beschwerdeführer an dieser Adresse weder anlässlich der polizeilichen Wohnungskontrollen vom 14. und 23. November 2018 noch anlässlich der wiederholten Besuche des mit der Vorführung beauftragten Beamten ab dem 19. September 2018 jemals angetroffen werden konnte, und dass weder die Polizeibeamten noch der Betreibungsbeamte in der Wohnung Gegenstände ausmachen konnten, die darauf hingedeutet hätten, dass der Beschwerdeführer dort jemals gewohnt hätte (vgl. E. 3.1.1.3 des angefochtenen Urteils). In Kombination mit der - ebenfalls unbestrittenen Feststellung -, dass die Beziehung B. _____s mit dem Vater ihres Kindes Mitte 2017 ihren Anfang genommen und dass B. _____ das aus dieser Beziehung hervorgegangene Kind am 5. Juli 2019 zur Welt gebracht hat, liegen verschiedene überaus gewichtige Anhaltspunkte dafür vor, dass die Ehe von B. _____ und dem Beschwerdeführer - soweit es sich dabei nicht von allem Anfang an um eine Scheinehe handelte - jedenfalls zu Beginn des Jahres 2019 nicht mehr gelebt worden ist.

E. 3.4

Diese eindeutige Indizienlage (vgl. E. 3.3 hiervor) vermag der Beschwerdeführer nicht plausibel zu widerlegen. So erklärt er zwar, warum er bei den Polizeikontrollen und bei den Besuchen des Betreibungsbeamten jeweils abwesend gewesen sei (vgl. Rz. 29 der Beschwerde). Er legt jedoch nicht ansatzweise dar, warum weder die Polizeibeamten noch der Betreibungsbeamte Anzeichen dafür erkennen konnten, dass sich in der Wohnung der Eltern von B. _____ ein (weiterer) Mann aufhalte. Weiter kann der Beschwerdeführer mit Blick auf die Frage, wann sein Zusammenleben mit B. _____ geendet hat, nichts daraus abzuleiten, dass das Bezirksgericht Zürich in seinem Urteil vom 17. Juli 2020 (vgl. Bst. B hiervor) festgestellt hat, dass die Ehegatten "seit Winter 2018/19 getrennt leb[t]en" (vgl. Rz. 38 der Beschwerde); abgesehen davon, dass diese Angabe nicht bedeutet, dass die eheliche Beziehung bis mindestens am 5. Januar 2019 angehalten hätte, ist nämlich davon auszugehen, dass das Bezirksgericht bezüglich des genauen Trennungszeitpunkts keine näheren Abklärungen getroffen, sondern auf die (übereinstimmenden) Angaben der Parteien abgestellt hat.

Die weiteren Beschwerdeausführungen, die sich im Wesentlichen mit der - hier letztlich nicht entscheidenden - Frage auseinandersetzen, ob zwischen dem Beschwerdeführer und B. _____ eine Schein-ehe vorgelegen hat, müssen als appellatorisch bezeichnet werden.

E. 3.5

Entgegen der in der Beschwerde geäusserten Auffassung bestehen nach dem Gesagten keine Anhaltspunkte dafür, dass die Vorinstanz bei der Feststellung der massgeblichen Tatsachen in Willkür verfallen wäre (vgl. zu diesem Massstab E. 2.2 und 2.3 hiervor). Mit der Vorinstanz ist deshalb davon auszugehen, dass die Dreijahresfrist von Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG vorliegend nicht erreicht worden ist. Dass die Vorinstanz offengelassen hat, ob im Falle des Beschwerdeführers von einer gelungenen Integration ausgegangen werden kann, ist bundesrechtlich nicht zu beanstanden. Ein Anspruch nach Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG wird nicht geltend gemacht. Die Beschwerde erweist sich damit als unbegründet. Sie ist abzuweisen.

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang (vgl. E. 3.5 hiavor) sind die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.